

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND VERBRAUCHERINFORMATION

Küchenschutzbrief Premium / Küchenschutzbrief Basis

Dem Küchenschutzbrief liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Versicherungsnehmer) und Cardif zugrunde. Alle Personen und Unternehmen, die bei einem mit dem Versicherungsnehmer kooperierenden Unternehmen Geräte zum Aufstellen in einer privat genutzten Küche oder zum Einbau in eine privat genutzte Küche kaufen, können zu diesem Gruppenversicherungsvertrag angemeldet werden. Sie erhalten dann für die gekauften Geräte im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz. **Der Umfang des Versicherungsschutzes unterscheidet sich nach der vom Käufer gewählten Variante Küchenschutzbrief Premium oder Küchenschutzbrief Basis.** Soweit nicht abweichend bestimmt, gelten die nachfolgenden Regelungen für beide Varianten. Der Käufer muss seinen Wohn- oder Geschäftssitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 1 Was ist versichert?

- Der Küchenschutzbrief dient der Absicherung der für den Gebrauch in einem Privathaushalt erworbenen Geräte. Ein gewerblicher Gebrauch der Geräte ist nicht versichert. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach der vom Käufer bei Anmeldung gewählten Variante Küchenschutzbrief Premium oder Küchenschutzbrief Basis. Die gewählte Variante ergibt sich aus der Rechnung des mit dem Versicherungsnehmer verbundenen Unternehmens über den Kauf der Geräte.
- Versicherungsschutz besteht für die in der Rechnung des mit dem Versicherungsnehmer verbundenen Unternehmens als versicherte Geräte aufgeführten Geräte.
Bei Anmeldung zum Küchenschutzbrief Premium sind maximal 5 Geräte versicherbar.
Bei Anmeldung zum Küchenschutzbrief Basis sind maximal 3 Geräte versicherbar.
- Versicherbar sind folgende Geräte:
 - Kochfeld (Platten, Ceran, Induktion, Gas)
 - Backofen (auch Gas)
 - Herd (Kochfeld und Backofen fest kombiniert; auch Gas)
 - Geschirrspülmaschine
 - Mikrowelle
 - Dunstabzugshaube, Esse
 - Kühlschrank
 - Gefrierschrank
 - Kühl-Gefrierkombination
 - Dampfgarer
 - Kaffeemaschine
 - Waschmaschine
 - Trockner
- Der Küchenschutzbrief gilt ausschließlich für neue Geräte. Wird ein versichertes Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung ausgetauscht, ist dieses Austauschgerät versichert.
- Versicherungsschutz besteht für den unmittelbaren Verlust der Funktionsfähigkeit durch Produktions-, Konstruktions- oder Materialfehler einzelner Bauteile oder des gesamten versicherten Gerätes während der Dauer des Versicherungsschutzes. Ansprüche aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung werden nicht berührt.

§ 2 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

- Tritt ein Versicherungsfall ein, übernimmt Cardif die Reparaturkosten inklusive Arbeitszeit, Material, Anfahrt, Porto und Steuern.
- Ist eine Reparatur des defekten Gerätes nicht möglich, zahlt Cardif eine Neukaufbeteiligung in Höhe von 200,00 € je Versicherungsfall. Die Neukaufbeteiligung wird für jedes versicherte Gerät nur einmalig erbracht.
- Cardif übernimmt anfallende Kosten für eine Begutachtung oder einen Reparaturversuch. Die Zahlung erfolgt gegen Herausgabe des defekten Gerätes.

§ 3 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

- Ausgenommen vom Küchenschutzbrief sind:
 - Gebraucht gekaufte Geräte;
 - Geräte, die zu gewerblichen Zwecken erworben und genutzt wurden;
- Nicht versichert sind Reparaturkosten durch eine nicht von Cardif benannte Reparaturfirma.
- Nicht versichert sind Reparaturkosten aufgrund von:
 - Schäden, die unter eine Gewährleistung des Herstellers oder Händlers fallen;
 - Schäden, die unter eine Garantie oder Produkthaftungspflicht des Herstellers, des Händlers oder eines sonstigen Dritten fallen;
 - Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion durch den Hersteller oder Händler führen;
 - Schäden, die vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Missachtung der Bedienungs-, Wartungs- oder Aufbauanleitung des Herstellers herbeigeführt oder verursacht wurden;
 - Schäden und Kosten durch nicht autorisierte Reparaturen oder Reparaturversuche;
 - Schäden und Kosten, die durch Programmierung, Einstellungen, Wartung, Überholung, Veränderung, Reinigung oder Entkalkung des Gerätes entstehen;
 - Schäden, die durch Verschleiß oder normale Abnutzung entstehen;
 - Schäden durch den Gebrauch eines nicht vom Hersteller autorisierten Zubehörs;
 - Schäden, die nicht die Funktion des Gerätes beeinträchtigen, insbesondere Kratzer, Dellen, Beulen, Lackierungen sowie sämtliche Schäden an rein dekorativen Elementen;
 - Schäden, die durch Sonneneinstrahlung, Sand oder Wasser entstehen;
 - Schäden, die durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl verursacht werden;
 - Schäden, die durch Unterbrechung oder Beendigung der Energie- oder Wasserversorgung entstehen;
 - Schäden an regelmäßig auszutauschenden Geräte-, Bau- und Zubehörteilen; dazu gehören insbesondere Batterien, Filter, Leuchtmittel, UV-Röhren und Starter;
 - Schäden, die nicht unmittelbar an dem versicherten Gerät entstehen (Folgeschäden);
 - einer Überprüfung des Gerätes, sofern sich herausstellt, dass das Gerät keinen Mangel hat.

§ 4 Wann beginnt und wann endet die Versicherung und der Versicherungsschutz?

- Der Küchenschutzbrief beginnt mit Übergabe der Geräte an den Käufer.**
- Die Dauer der Versicherung beträgt 5 Jahre. Der Käufer kann nach Ablauf von 3 Jahren jederzeit vom Versicherungsnehmer verlangen, zum Schluss des dritten und jedes darauf folgenden Jahres von der Gruppenversicherung abgemeldet zu werden. Ein nicht verbrauchter Teil einer Einmalprämie wird anteilig zurückerstattet. Der Auszahlungsbetrag vermindert sich um einen Stornoabzug in Höhe von 12% der nicht verbrauchten Einmalprämie.**
- Der Versicherungsschutz für das einzelne Gerät beginnt 2 Jahre nach Übergabe des jeweiligen Gerätes an den Käufer. Der Versicherungsschutz für das jeweilige Gerät endet mit Erbringung der Neukaufbeteiligung, spätestens nach Ablauf von 5 Jahren nach Beginn der Versicherung.**

§ 5 Was gilt für die Prämien-/Beitragszahlung?

Schuldner der Versicherungsprämie ist der Versicherungsnehmer. Die Beitragsverpflichtung des Käufers zur Erlangung des Versicherungsschutzes besteht gegenüber dem Versicherungsnehmer. In der Rechnung (Anmeldeerklärung) finden sich Informationen darüber, für welchen Zeitraum, in welcher Höhe und an wen der Beitrag des Käufers zur Erlangung des Versicherungsschutzes gezahlt werden muss. Die Fälligkeit des Beitrags ist der Anmeldeerklärung zwischen dem Käufer und dem Versicherungsnehmer zu entnehmen. Der Beitrag muss entsprechend der Regelung in der Anmeldeerklärung gezahlt werden. Wird eine vereinbarte Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherungsschutz gefährdet. Der Käufer wird in diesem Fall i. S. d. Regelungen der §§ 37, 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Zahlung aufgefordert. Bei Nichtzahlung wird der Käufer vom Gruppenversicherungsvertrag abgemeldet.

§ 6 Wer kann die Versicherungsleistung geltend machen?

Die Rechte aus der Versicherung stehen dem Käufer zu. Eine Versicherungsleistung wird ausschließlich gegenüber dem Käufer erbracht. Abweichend von § 44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann der Käufer ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte aus der Versicherung verfügen und sie gerichtlich geltend machen.

§ 7 Wann ist ein Versicherungsfall anzuzeigen?

Ein Versicherungsfall ist Cardif unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Schadens unter Angabe aller Einzelheiten des Umstands, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen.

Die Service-Hotline zur Meldung eines Versicherungsfalles lautet: +49 711 / 81 475 - 511.

Nach erfolgter Schadenmeldung erhält der Käufer Informationen zur weiteren Vorgehensweise und zur Schadenbearbeitung. **Der Käufer ist nicht berechtigt, Dritte mit der Reparatur zu beauftragen. Wird die Reparatur nicht durch eine von Cardif benannte Reparaturfirma durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung durch den Küchenschutzbrief**

§ 8 Was ist im Versicherungsfall zu tun (Obliegenheiten)?

1. Ein Versicherungsfall ist unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen. Die Regelungen des § 8 bleiben unberührt.
2. Es besteht die Verpflichtung, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen.
3. Cardif ist jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten.
4. Eine unterschriebene Schadenmeldung mit folgenden Angaben und Unterlagen ist innerhalb von 30 Tagen an Cardif zu senden:
 - a) Kaufvertrag sowie Nachweis über die Übergabe des versicherten Gerätes (z. B. Lieferschein);
 - b) Ggf. Rechnung der durch Cardif beauftragten Reparaturfirma;
 - c) Sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen.
5. Cardif ist vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht Dritter zu informieren.
6. Das Gerät und die defekten Teile sind jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen für die Dauer von einem Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles zur Verfügung zu halten.
7. Die Reparatur der Geräte erfolgt nach Möglichkeit am Aufstellungsort, ansonsten in einer von Cardif zu benennenden Reparaturfirma.

§ 9 Was sind die Folgen von Obliegenheitsverletzungen?

Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist Cardif von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle der grobfahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist Cardif berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte. Die Kenntnis und das Verschulden des Käufers stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich. Versucht der Käufer Cardif arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund und die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist Cardif von jeglicher Leistungspflicht frei. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

§ 10 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen?

Der Küchenschutzbrief ist subsidiär. Er tritt nur ein, soweit der Käufer keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen, eigenen oder fremden vor oder nach Kauf der Geräte geschlossenen Versicherung beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt der Küchenschutzbrief als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit eine Vorleistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Der Käufer hat Zug um Zug den Anspruch gegen den anderen Versicherer an Cardif abzutreten.

§ 11 Was ist bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Hat der Käufer Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Gibt der Käufer einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 12 Wann und wie kann eine Prämienanpassung erfolgen?

1. Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und der daraus errechneten Prämie ist Cardif berechtigt, die Prämie entsprechend den berechtigten Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen, sofern dies erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten und sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Die Ermittlung der Veränderung des Schadenbedarfs erfolgt für jedes versicherte Risiko gesondert. Eine Prämienanpassung erfolgt nur, wenn die neu errechnete Prämie die bisherige Prämie um mindestens 5 % übersteigt. Die Änderungen werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.
2. Bei Vereinbarung einer Einmalprämienzahlung erfolgt – sofern die Voraussetzungen der Ziffer 1 gegeben sind – anstelle einer Prämienanpassung eine entsprechende Verringerung der Versicherungsleistungen durch entsprechende Erhöhung des vertraglichen Selbstbehaltes.

§ 13 Hat Cardif ein Ablehnungsrecht?

Cardif hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch den Versicherungsnehmer die Risikoübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz des Käufers rückwirkend. Eine Versicherungsprämie fällt nicht an.

§ 14 Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nach einem Leistungsfall?

Der Käufer und Cardif haben das Recht, Versicherungsverhältnisse nach Anerkennung einer Leistungspflicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu beenden. Wurde die Versicherungsprämie als Einmalprämie erbracht, wird der nicht verbrauchte Teil der Einmalprämie zurückerstattet. Erfolgt die Kündigung durch den Käufer, vermindert sich der Auszahlungsbetrag um einen Stornoabzug in Höhe von 12% der nicht verbrauchten Einmalprämie.

§ 15 Was geschieht bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages?

Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages bleibt der Versicherungsschutz für jeden Käufer bis zum ursprünglich vereinbarten Ablauf bestehen.

§ 16 Wie müssen Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen, erfolgen?

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für Cardif bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie Cardif oder, im Falle einer Mitteilung des Käufers, dem Versicherungsnehmer zugegangen sind.

§ 17 Welches Recht findet Anwendung und welcher Gerichtsstand besteht?

1. Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Klagen des Käufers gegen Cardif Allgemeine Versicherung, Frieolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, aus dem Versicherungsverhältnis können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Cardif befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Käufer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Klagen gegen den Käufer sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Käufer bei Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt der Käufer nach Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes oder sind bei Klageerhebung weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthalt bekannt, kann die Klage gegen den Käufer bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk sich Cardif befindet.
4. Klagen des Versicherungsnehmers gegen Cardif aus dem Gruppenversicherungsvertrag können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Cardif befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Sitz hat.
5. Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Gruppenversicherungsvertrag sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

§ 18 Können Prämienforderungen mit Versicherungsleistungen verrechnet werden?

Cardif ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Käufers mit Prämienforderungen oder anderen gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Forderungen aufzurechnen.

Anlage 1 zum Nachtrag Nr. 4 zum Gruppenversicherungsvertrag Nr. D13 110 996-2

§ 19 Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die **Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurances Risques Divers S. A. (Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73), Paris, Frielzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: David Furtwängler.**

§ 20 Welche Beschwerdestellen können kontaktiert werden?

Sollte Cardif dem Käufer wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann er sich an folgende Beschwerdestellen wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Hinweise zum Widerrufsrecht und zum Datenschutz

1. Hinweise zum Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Erklärung zur Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag Küchenschutzbrief innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief oder Fax) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie eine Kopie Ihrer Erklärung einschließlich der maßgeblichen Versicherungsbedingungen mit dieser Belehrung in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Der Widerruf ist an den in der Anmeldeerklärung genannten Händler zu richten. Sollte dort kein Händler genannt sein, so richten Sie Ihren Widerruf bitte an den Versicherungsnehmer:

**BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Im Silberpalais 1, 47057 Duisburg, Telefaxnummer: 0203/879-5409,
E-Mail: widerruf@consorsfinanz.de**

Dem Versicherungsnehmer liegen die ihm zur Verfügung zu stellenden Vertragsinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bereits vor. Die im Falle des elektronischen Geschäftsverkehrs speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind erfüllt.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr jeweiliger Versicherungsschutz und der Versicherer Cardif Allgemeine Versicherung erstattet den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, da vereinbarungsgemäß der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 pro Versicherungsjahr des in der Rechnung (Anmeldeerklärung) ausgewiesenen Gesamtbeitrags für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn das Versicherungsverhältnis auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von dem Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

2. Datenübermittlung:

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der notwendigen Verwaltung der Versicherungsverhältnisse sowie im Zuge der Gewährung von Versicherungsschutz an die Cardif Allgemeine Versicherung, Frielzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart und an den Versicherungsnehmer BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Schwanthalerstraße 31, 80336 München weitergegeben und dort gespeichert. Sie können ggf. an andere Versicherer der Cardif-Gruppe und Rückversicherer weitergegeben werden. Im Leistungsfall können die Daten an zur Abwicklung beauftragte externe Dienstleister weitergegeben werden.